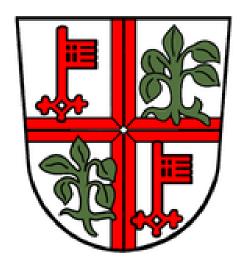
Kindertagesstättenbedarfsplan 2016

Fortschreibung mit Prognose



für die Stadt Mayen

Stadtverwaltung Mayen
Fachbereich 2.3 Jugend – Kita
Ansprechpartner: Dorothee Hennerici

Zimmer 335

Rathaus Rosengasse 2 Tel.: 02651 / 88-3407

E-Mail: dorothee.hennerici@mayen.de

<u>Inhal</u>	<u>tsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
1.	Einleitung	4
2.	Rechtliche Grundlagen der Bedarfsplanung	5 – 8
3.	Definitionen	8 – 9
4.	Angebotsformen in der Übersicht	10
5.	Kindertagesstätten in Mayen	11 – 15
5.	Zahlen, Daten, Fakten	16 – 19
6.	Elternbeiträge / Beitragsfreiheit	20 - 21
7.	Sprachförderung	21 - 22

1. Einleitung

Die Stadt Mayen als örtlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe gewährleistet als kommunale Pflichtaufgabe, dass die notwendigen Angebote der Tagesbetreuung von Kindern zur Verfügung stehen. Mit der vorliegenden Fortschreibung des Kindertagesstättenbedarfsplanes für das Jahr 2016 kommt sie ihrer Verpflichtung nach, im Rahmen der Jugendhilfeplanung den erforderlichen Bedarf an Angeboten für die Tagesbetreuung von Kindern zu ermitteln.

Die Rahmenbedingungen werden dabei insbesondere durch die gesetzlich verankerten individuellen Rechtsansprüche vorgegeben. Seit dem 01. August 2013 haben alle Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Tagespflegestelle oder einer Kindertagesstätte.

Darüber hinaus soll auch für Kleinkinder und Kinder im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vorgehalten werden.

Die Kindertagesstättenbedarfsplanung beschreibt den voraussichtlichen Bedarf an Betreuungsplätzen für Kleinkinder sowie Kindergarten- und Schulkinder. Des Weiteren wird die aktuelle Kindertagesstättensituation für die gesamte Kernstadt sowie die einzelnen Stadtteile dargestellt; dies wird durch Erläuterungen zu einzelnen Betreuungsbereichen ergänzt.

2. Rechtliche Grundlagen der Bedarfsplanung

Bundesrechtliche Vorschriften zur Regelung der Bedarfsplanung für Kindertagesbetreuung finden sich im Achten Buch, Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe). Im Landesrecht von Rheinland-Pfalz gibt es Regelungen im Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AGKJHG), im Kindertagesstättengesetz (KitaG) und in der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes (LVO).

Die Bedarfsplanung für Kindertagesstätten ist Teil der Jugendhilfeplanung, zu der das Jugendamt als örtlicher Träger gem. § 80 SGB VIII gesetzlich verpflichtet ist. Das Jugendamt gewährleistet, dass in seinem Bezirk die erforderlichen Kindergärten, Horte und Krippen zur Verfügung stehen (§ 9 Abs. 1 KitaG):

"(1) Das Jugendamt gewährleistet, dass in seinem Bezirk die nach den Bestimmungen der §§ 5 bis 7 erforderlichen Kindertagesstätten zur Verfügung stehen. Es legt im Benehmen mit der Schulbehörde in einem Bedarfsplan fest, in welchen Gemeinden und in welcher Art, Anzahl und Größe Kindertagesstätten unter Berücksichtigung voraussehbarer Entwicklungen vorhanden sein müssen; im Bedarfsplan soll auch bestimmt werden, an welchen Standorten neue Plätze einzurichten sind und wie dem Bedarf an für eine gemeinsame Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder geeigneten Plätzen Rechnung zu tragen ist. Auf die Standorte der Schulen ist Rücksicht zu nehmen. Der Bedarfsplan ist jährlich fortzuschreiben."

Planungsbegriff

Jugendhilfeplanung (Kindertagesstättenbedarfsplanung) ist ein Instrument zur bedarfsorientierten bedürfniszielgerichteten, und Ausgestaltung und SGB VIII Weiterentwicklung der Jugendhilfe. Das und analog das Kindertagesstättengesetz gehen von einem umfassenden Planungsbegriff aus. § 80 Abs. 1 SGB VIII nennt dabei drei Elemente:

- die Feststellung des Bestands an Einrichtungen
- die Ermittlung des Bedarfs unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum und
- die rechtzeitige und ausreichende Planung der zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben. Dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

Gem. § 9 Abs. 1 KitaG ist der Bedarfsplan jährlich fortzuschreiben. Bei der Planung ist dem Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten gem. § 5 Abs. 1 SGB VIII Rechnung zu tragen, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

Adressaten der Planungsverpflichtung

Der Träger des Jugendamtes (Stadt, Kreis, kreisangehörige Städte mit eigenem Jugendamt) ist, als die für die Gewährleistung rechtlich und finanziell verantwortliche Körperschaft verpflichtet, dafür zu sorgen, dass eine entsprechende Bedarfsplanung erfolgt.

Die Jugendhilfeplanung – und somit auch die Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung – ist gem. § 71 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII ein Aufgabenschwerpunkt des Jugendhilfeausschusses.

Trägervielfalt

Bei der Planung des Angebots ist auf eine bedarfsgerechte Vielfalt von Trägern hinzuwirken (§ 10 Abs. 1 KitaG). Soweit geeignete Einrichtungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen (§ 4 Abs. 2 SGB VIII). Findet sich kein Träger der freien Jugendhilfe für einen im Bedarfsplan vorgesehenen Kindergarten, ist die Übernahme der Trägerschaft Aufgabe der Gemeinde als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung (§ 10 Abs. 2 KitaG).

Rechtsanspruch

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 KitaG haben Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf Erziehung, Bildung und Betreuung im Kindergarten.

Seit dem 01.08.2013 ist der gleichberechtigte Rechtsanspruch der einjährigen Kinder auf frühkindliche Förderung, entweder in einer Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege nach § 24 Abs. 2 SGB VIII in Kraft getreten.

Angebote für Kleinkinder und Schulkinder

Gem. § 24 Abs. 1 SGB VIII ist ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn,

- 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
- 2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder

c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten.

Literatur:

- Orientierungshilfen zur Bedarfsplanung für Kindertagesstätten
- Kinder- und Jugendhilfegesetz, Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)
- Kindertagesstättengesetz des Landes Rheinland-Pfalz (KitaG)
- Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetz des Landes Rheinland-Pfalz (LVO)

3. Definitionen

3.1. Kind

Kind ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII). In Einzelfällen kann eine Betreuung eines Jugendlichen im Hort geboten sein, diese Altersgrenze ist nicht als absoluter Ausschluss zu verstehen.

3.2. Kindertagesstätten

Kindertagesstätten sind nach § 1 Absatz 1 Satz 1 KitaG Kindergärten, Horte, Krippen und andere Tageseinrichtungen für Kinder, also alle Formen institutioneller Betreuung. In Rheinland-Pfalz ist der Begriff Kindertagesstätten der gesetzliche Oberbegriff für die unterschiedlichen Formen institutioneller Betreuung.

3.3 Kindergärten

Kindergärten sind allgemeine Erziehungs- und Bildungseinrichtungen vorwiegend für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Sie sollen bei Bedarf die Voraussetzungen dafür schaffen, dass auch Kinder anderer Altersgruppen aufgenommen werden können (altersgemischte Gruppen); dies gilt insbesondere für

Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr (Rechtsanspruch seit 01.08.2010); § 1 Abs. 2 KitaG.

Aufgrund dieser Bestimmung haben sich in Rheinland-Pfalz im Kindergarten vielfältige Angebotsformen entwickelt (vgl. Übersicht über Angebotsformen).

3.4. Krippen

Krippen sind Einrichtungen zur Betreuung und Förderung von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr; § 1 Abs. 4 KitaG.

3.5. Horte

Horte sind Tageseinrichtungen für Schulkinder; § 1 Abs. 3 KitaG.

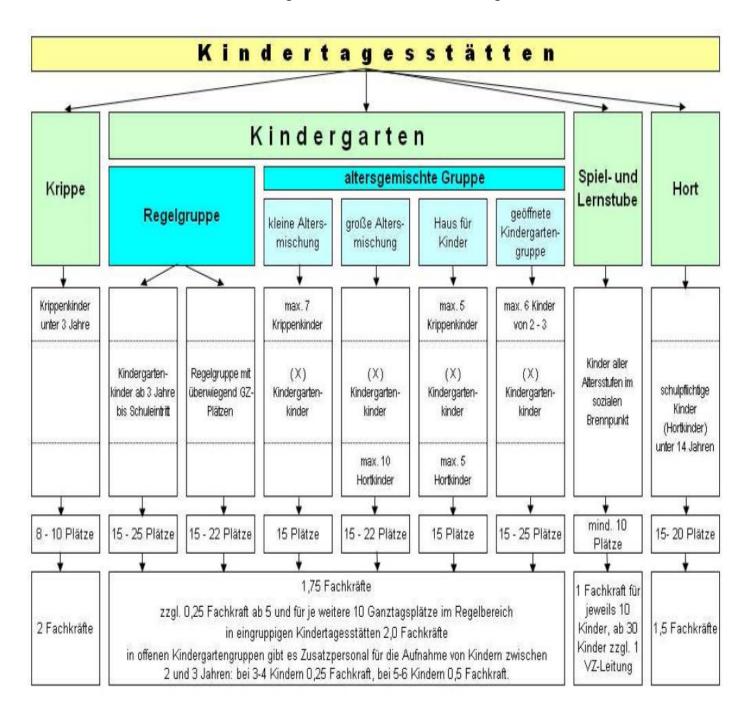
3.6. Kindertagespflege

Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt der oder des Personensorgeberechtigten geleistet. Soweit die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, können von einer Tagespflegeperson bis zu fünf Kindern in Kindertagespflege betreut werden; §1 Abs. 5 KitaG.

3.7. Spiel- und Lernstube

Spiel- und Lernstuben sind Einrichtungen in sozialen Brennpunkten, die Kinder aller Altersgruppen, unter Berücksichtigung ihrer besonderen Lebensbedingungen und des sozialen Umfeldes fördern; § 5 Abs. 1 S. 1 LVO.

Übersicht Angebotsformen in Kindertagesstätten



4. Kindertagesstätten in Mayen

1) Kath. Kindergarten St. Clemens

Träger: Kita gGmbH Koblenz, Göbelstr. 9 – 11, 56727 Mayen

 Straße:
 Stehbach 40

 Ort:
 56727 Mayen

 Tel.Nr.:
 02651 / 6777

E-Mail: kita-st-clemens@kita-ggmbh-koblenz.de

Leiterin: Frau Kalt

Plätze: 75 Plätze; davon 24 Ganztagsplätze und 7 Plätze für Kinder unter 3

Jahren sowie 10 Krippenplätze

Öffnungszeiten: 07.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr

Krippe: 07:30 Uhr – 16.00 Uhr Ganztagsplätze: 07.30 Uhr – 16.00 Uhr

2) Kath. Kindergarten St. Veit

Träger: Kita gGmbH Koblenz, Göbelstr. 9 – 11, 56727 Mayen

 Straße:
 Koblenzer Str. 135

 Ort:
 56727 Mayen

 Tel.Nr.:
 02651 / 7054540

 Fax-Nr.:
 02651 / 7054541

E-Mail: kita.veit@kita-ggmbh-koblenz.de

Leiterin: Frau Diewald

Plätze: 50 Plätze; davon 24 Ganztagsplätze und 7 Plätze für Kinder unter 3

Jahren sowie 10 Krippenplätze

Öffnungszeiten: 07.15 Uhr – 12.15 Uhr und

14.00 Uhr – 16.30 Uhr (freitags nur bis 12.15 Uhr) 07:15 Uhr – 16:30 Uhr (freitags nur bis 15.15 Uhr)

Krippe: 07:15 Uhr – 16:30 Uhr (freitags nur bis 15.15 Uhr) Ganztagsplätze: 07.15 Uhr – 16.30 Uhr (freitags nur bis 15.15 Uhr)

3) Kath. Kindergarten St. Barbara

Träger: Kita gGmbH Koblenz, Göbelstr. 9 – 11, 56727 Mayen

 Straße:
 Am Erdwall 24

 Ort:
 56727 Mayen

 Tel.Nr.:
 02651 / 42705

E-Mail: kita.st.barbara@kita-ggmbh-koblenz.de

Leiterin: Frau Blum

Plätze: 65 Plätze; davon 34 Ganztagsplätze, 5 Hortplätze, 12 Plätze für Kinder

unter 3 Jahren sowie 10 Krippenplätze

Öffnungszeiten: 07.30 Uhr – 12.30 Uhr und 13.30 Uhr – 16.00 Uhr

Krippe: 07:15 Uhr – 16:30 Uhr Hort: 07.15 Uhr – 16:30 Uhr Ganztagsplätze: 07.15 Uhr – 16:30 Uhr

4) Kath. Kindergarten St. Josef

Träger: Kita gGmbH Koblenz, Göbelstr. 9 – 11, 56727 Mayen

Straße: Am Taubenberg 44
Ort: 56727 Mayen
Tel.Nr.: 02651 / 6030
Leiterin: Frau Kieffer

E-Mail: kita.taubenberg@kita-ggmbh-koblenz.de

Plätze: 80 Plätze; davon 20 Plätze für Kinder unter 3 Jahren

Öffnungszeiten: 07.15 Uhr – 14.15 Uhr

5) Kath. Kindergarten Herz- Jesu

Träger: Kita gGmbH Koblenz, Göbelstr. 9 – 11, 56727 Mayen

 Straße:
 Bäckerstraße 12

 Ort:
 56727 Mayen

 Tel.Nr.:
 02651 / 76329

E-Mail: <u>kita.herzjesu@kita-ggmbh-koblenz.de</u>

Leiterin: Frau Daniels

Plätze: 100 Plätze, davon 24 Ganztagsplätze und 6 Plätze für Kinder unter 3

Jahren

Öffnungszeiten: 07.30 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 16.30 Uhr

Ganztagsplätze: 07.15 Uhr – 16.30 Uhr

6) Evangelischer Kindergarten "Regenbogenland"

Träger: Evangelische Kirchengemeinde, Im Trinnel 19, 56727 Mayen

 Straße:
 Im Trinnel 25

 Ort:
 56727 Mayen

 Tel.Nr.:
 02651 / 7053387

E-Mail: <u>kita.regenbogenland@t-online.de</u>

Leiterin: Frau Geisbüsch

Plätze: 40 Plätze, davon 24 Ganztagsplätze und 7 Plätze für Kinder unter 3

Jahren

Öffnungszeiten: 07.30 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 16.30 Uhr

Ganztagsplätze: 07.30 Uhr – 16.30 Uhr

(freitags nur bis 13.00 Uhr)

7) Integrative Kindertagesstätte Lebenshilfe

Träger: Lebenshilfe e.V., Kreisvereinigung Mayen-Koblenz, Alte Hohl 24a,

56727 Mayen

Straße: Alte Hohl 20/ Birkenweg 3 (1. Krippengruppe; bis Januar 2017)

Ort: 56727 Mayen Tel.Nr.: 02651 / 969120

E-Mail: kita@lebenshilfe-mayen.de

Leitung: Frau Schmid (Abteilungsleitung), Frau Faulhaber (Bereichsleitung),

Frau Konzer (stellvertr. Bereichsleitung)

Plätze: 3 heilpäd. Gruppen mit 24 Plätzen für Kinder mit Förderbedarf

4 integrative Gruppen für 20 Kinder mit Förderbedarf und 40 Regelkinder; davon 30 Ganztagsplätze; 8 Plätze für Kinder unter 3 Jahren im Regelbereich und 3 Plätze für Kinder unter 3 Jahren für

Kinder mit Förderbedarf.

2 Krippengruppen mit je 10 Plätzen

(ab Januar 2017 eine weitere Krippengruppe mit 10 Plätzen)

Öffnungszeiten: 08.00 Uhr – 16.00 Uhr (für Berufstätige: 07:30 Uhr – 16:30 Uhr)

Krippe: 07:15 Uhr – 16:30 Uhr

8) Betriebskindergarten Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein, St. Elisabeth Mayen

Träger: Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein, St. Elisabeth Mayen,

Siegfriedstr. 20 – 22, 56727 Mayen

Straße: Robert- Koch- Straße 12b

Ort: 56727 Mayen Tel.Nr.: 02651 / 831180

E-Mail: kindergarten-mayen@gk.de

Leiterin: Frau Wagner

Plätze: 22 Plätze, davon 14 Ganztagsplätze

Öffnungszeiten: 07.30 Uhr – 12.30 Uhr

14.00 Uhr – 16.15 Uhr (freitags nur bis 12.30 Uhr)

Ganztagsplätze: Mo. – Do. 07.30 Uhr – 16.15 Uhr; Fr. 07.30 Uhr – 14.45 Uhr)

9) Städtischer Kindergarten "Abenteuerland" (Alzheim)

Träger: Stadt Mayen, Rosengasse 2, 56727 Mayen

 Straße:
 Zum Funkental 8

 Ort:
 56727 Mayen

 Tel.Nr.:
 02651 / 72994

E-Mail: kiga.alzheim@t-online.de

Leiterin: Frau Sadowski

Plätze: 55 Plätze; davon 24 Ganztagsplätze und 14 Plätze für Kinder unter 3

Jahren

Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 07:00 - 14:00 Ganztagsplätze: Mo. – Fr. 07:00 - 16:00

www.kita-abenteuerland-alzheim.de

10) Städtischer Kindergarten "Rasselbande" (Hausen)

Träger: Stadt Mayen, Rosengasse 2, 56727 Mayen

 Straße:
 Am Mosellaplatz 5

 Ort:
 56727 Mayen

 Tel.Nr.:
 02651 / 48878

E-Mail: kiga.hausen@t-online.de

Leiterin: Frau Keuser

Plätze: 70 Plätze; davon 24 Ganztagsplätze und 21 Plätze für Kinder unter 3

Jahren

Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 07.00 Uhr – 14.00 Uhr Ganztagsplätze: Mo. – Fr. 07.00 Uhr – 16.30 Uhr

www.kita-rasselbande-myk.de

11) Städtischer Kindergarten Kürrenberg

Träger: Stadt Mayen, Rosengasse 2, 56727 Mayen

 Straße:
 Sonnenstraße 11 a

 Ort:
 56727 Mayen

 Tel.Nr.:
 02651 / 76647

E-Mail: <u>kiga.kuerrenberg@t-online.de</u>

Leiterin: Frau Weber

Plätze: 55 Plätze; davon 24 Ganztagsplätze und 14 Plätze für Kinder unter 3

Jahren

Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 07.00 Uhr – 14.00 Uhr Ganztagsplätze: Mo. – Fr. 07.00 Uhr – 16.00 Uhr

II. Spiel- und Lernstuben

1) Spiel- und Lernstube Germanenstraße

Träger: Lebenshilfe e.V., Kreisvereinigung Mayen-Koblenz, Alte Hohl 24a,

56727 Mayen;

AWO Ortsverein Mayen e.V. Pfarrer- Wienand- Str. 1 – 3, 56727

Mayen

Straße: Germanenstraße 8
Ort: 56727 Mayen
Tel.Nr.: 02651 / 4967221
Leiterin: Frau Witzschel

Plätze: 10 Plätze

Öffnungszeiten: 09.00 Uhr – 17.00 Uhr

2) Spiel- und Lernstube Weiersbach

Träger: Caritasverband Rhein-Mosel-Ahr e.V., Geschäftsstelle Mayen,

56727 Mayen;

Evangelische Kirchengemeinde, Im Trinnel 19, 56727 Mayen

Straße: In der Weiersbach 10

Ort: 56727 Mayen Tel.Nr.: 02651 / 493363

Ansprechpartner: Frau Guckenbiehl / Frau Haupt

Plätze: 15 Plätze

Öffnungszeiten: 09.00 Uhr – 17.00 Uhr

5. Zahlen, Daten, Fakten

Kinderzahlen zum 31.08.2016 Gesamtübersicht Kernstadt + Ortsteile Kinderzahlen It. Tatsächliche Belegung in Tatsächliche Belegung in in % Vorh. KitaPlätze Auslastung Stadt Mayen (ohne

Altersgruppen Kinderzahlen It. Einwohnermeldestatistik		Tatsächliche Belegung in Kindertagesstätten		in %		vorh. Kita- Plätze (ohne 5 Hortplätze)	Auslastung in %	Versorgungsquote Stadt Mayen (ohne Tagespflege)		
Nulljährige (0 - U1)	171		0		0					
01.09.2015 – 31.08.2016										
Einjährige (1 - U2)	173	508	12	104	rd. 7 %	21 %	163	rd. 64 %	rd. 32 %	
01.09.2014 – 31.08.2015						-				
Zweijährige (2 - U3) 01.09.2013 – 31.08.2014	164	I	92		rd. 56 %					
Dreijährige (3 - U4)										
01.09.2012 – 31.08.2013	145 151		123		rd. 85 %					
Vierjährige (4 - U5)		<u>'</u>								
01.09.2011 – 31.08.2012			136		rd. 90 %					
Fünfjährige (5 - U6)										
01.09.2010 – 31.08.2011	123	560	119	498	rd. 97 %	89,25 %	509	rd. 98 %	rd. 91 %	
Sechsjährige (6 – U7)										
01.09.2009 – 31.08.2010	141		120							
= Schuljahrgang 2016			120		rd. 85 %					
zum 29.08.2016										
Wechsel in die Schule										
Gesamt:	1.	.068	602				672	rd. 90 %	rd. 63 %	

Gesamt Kinder mit Rechtsanspruch (1 – U7 Jahre) lt. Meldestatistik:		897
Gesamt Kinder in Kita's (1 – U7 Jahre):		602
	in %	67,11

Vorhandene Kita-Plätze in Mayen (Stand 31.08.2016)

Gruppentypen	Zahl der genehmigten Gruppen	Krippenplätze 0 – 3-Jährige	altersgemischte Kiga-Gruppen U3	3 – 6-Jährige	Hortkinder
Krippe	5	50	0	0	0
"Regelgruppen" (3 – 6-Jährige)	13	0	0	322	0
Kleine Altersmischung	13	0	96	104	0
Große Altersmischung	0	0	0	0	0
Haus für Kinder	1	0	5	5	5
Geöffnete Kindergartengruppe. (3-4 2-Jährige)	0	0	0	0	0
Geöffnete Kindergartengruppe (5-6 2-Jährige)	2	0	12	38	0
Hortgruppe	0	0	0	0	0
Integrative Gruppe	4	0	0	40	0
Summe	38	50	113	509	5

Anzahl der genehmigten Ganztagsplätze in Mayen	246
7 thzarii dor generimigten Ganztagepiatze in Mayen	

Kindertagesstätte	Kita-Plätze It. Betriebserlaubnis	Belegung zum 01.09.2015	Belegung zum 01.01.2016	Belegung zum 01.07.2016
Ev. Kita Mayen	40	30	33	38
Betriebskiga St. Elisabeth	22	17	17	20
Alzheim	55	51	54	54
Hausen	70	68	52	57
Kürrenberg	55	35	36	41
Heilpäd. Kindergarten	60	55	56	60
St. Veit	50	50	50	50
Herz-Jesu	100	93	79	92
St. Clemens	75	70	58	70
St. Barbara	65	55	51	60
St. Josef	80	71	66	70
Gesamt	672	595	552	612
Differenz zu Plätzen It. BE:		-77	-120	-60

<u>Anm.:</u> Die Platzsituation zum 01.07.2016 erscheint auf den ersten Blick großzügig, jedoch spiegelt diese Zahl nur eine Momentaufnahme (01.07.2016) wieder. Aufgrund der vorliegenden Belegungslisten ist ersichtlich, dass im Laufe des Juli's, aber auch insbesondere bis zum Ende des Jahres (und auch im neuen Jahr) ständig neue Kinder in den Einrichtungen angemeldet sind.

Bevölkerungsprognose des statistischen Landesamtes für den Zeitraum 2013 - 2035

Alter in Jahren	2013	2020	2025	2030	2035
unter 3	409	426	414	388	364
Veränderung zum	0	+ 4,2 %	+ 1,2 %	- 5,1 %	- 11 %
Basisjahr 2013	O	1 1,2 70	1 1,2 70	3,1 70	11 /0
3 – 6	452	427	430	413	387
Veränderung					
zum Basisjahr	0	- 5,5 %	- 4,9 %	- 8,6 %	- 14,4 %
2013					

6. Elternbeiträge / Beitragsfreiheit des Kindergartenbesuchs

1. Beitragsfreiheit

Durch die Änderung des Kindertagesstättengesetzes ab dem 01.09.2007 wurde die stufenweise Beitragsfreiheit für alle Kindergartenjahrgänge bis 2010 eingeführt.

Seit dem 1.8.2010 ist der Besuch des Kindergartens für alle Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr an beitragsfrei.

Eine Beitragsfreiheit im Bereich Kindertagespflege gibt es nicht.

2. Elternbeiträge

Die Elternbeiträge für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres sowie für Hortkinder, die eine Kindertagesstätte besuchen, werden durch die Stadt Mayen festgelegt. Sie variieren je nach Einkommen und Kinderzahl.

Krippenbeiträge:

Familieneinkommen jährlich		Familien mit 1 Kind	Familien mit 2 Kindern	Familien mit 3 Kindern
Stufe I bis	18.406,50 €	76,50 €	51,00 €	25,50 €
Stufe II bis	24.542,00 €	118,50 €	79,00 €	39,50 €
Stufe III bis	30.677,50 €	189,00€	126,00€	63,00 €
Stufe IV bis	36.813,00 €	282,00 €	188,00€	94,00 €
Stufe V bis	42.948,50 €	378,00 €	252,00 €	126,00€
Stufe VI über	42.948,50 €	471,00 €	314,00 €	157,00€

Für Familien mit 4 oder mehr Kindern wird kein Beitrag erhoben.

Hortbeiträge:

Familieneinkommen jährlich	Familien mit 1 Kind	Familien mit 2 Kindern	Familien mit 3 Kindern
Stufe I bis 18.406,50 €	76,50 €	51,00 €	25,50 €
Stufe II bis 24.542,00 €	93,00 €	62,00 €	31,00 €
Stufe III bis 30.677,50 €	111,00 €	74,00 €	37,00 €
Stufe IV bis 36.813,00 €	130,50 €	87,00 €	43,50 €
Stufe V bis 42.948,50 €	157,50 €	105,00 €	52,50 €
Stufe VI über 42.948,50 €	186,00 €	124,00 €	62,00 €

Für Familien mit 4 oder mehr Kindern wird kein Beitrag erhoben.

7. Sprachförderung

Jedes Kind mit Sprachdefiziten soll im Jahr vor der Einschulung ein geeignetes Förderangebot in einer Kindertagesstätte erhalten. Daher hat das Land das Programm "Sprachförderung und Maßnahmen des Übergangs zur Grundschule" entwickelt, durch das Träger und Jugendämter Zuschüsse für Maßnahmen zur pädagogischen Aufwertung des letzten Kindergartenjahres unter besonderer Berücksichtigung der Sprachförderung erhalten.

Das Programm zielt auf Kinder ohne hinreichend entwickelte Sprachkompetenz, insbesondere auch Kinder mit Migrationshintergrund ab, die in besonderer Weise von Bildungsbenachteiligungen betroffen sind. Bei allen Kindern, die Kindertagesstätte besuchen, besteht eine Verpflichtung zur Feststellung des Sprachförderbedarfs durch die zuständige Grundschule. Die Kindergärten, die sich am Sprachförderprogramm beteiligen sind verpflichtet, Kinder in die Sprachfördermaßnahmen einzubeziehen, die nach § 64a des Schulgesetzes zur Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen verpflichtet werden

Folgende Module sind möglich:

- Modul 1: Sprachförderung I Basisförderung
- Modul 2: Sprachförderung II Intensivförderung
- Modul 3: Maßnahmen zur Vorbereitung des Übergangs vom Kindergarten zur Grundschule.

Als Förderung werden pauschalierte Personalkostenzuschüsse für max. 100 bzw. 200 Zeitstunden sowie ein Materialkostenzuschuss gewährt. Die Personen, die die Sprachförderung durchführen, müssen fachlich geeignet sein, Deutsch bzw. Deutsch als Zweitsprache handlungsleitend und erlebnisbezogen zu vermitteln.

Die Steuerungsverantwortung für die Durchführung der Sprachfördermaßnahmen liegt bei den Jugendämtern. Diese erhalten seitens des Landes ein Budget zugewiesen, mit dem eine Gesamtplanung für den Jugendamtsbezirk zu steuern ist. Mayen hat für das Kindergartenjahr 2015/2016 eine Bewilligung in Höhe von 28.863,- € erhalten.

Es wurden 12 Sprachfördermaßnahmen Modul 1 und 2 Maßnahmen des Moduls 3 in 9 Kindertagesstätten angemeldet.